

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 (6) Begriffsbestimmungen</p> <p>Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Restabfälle im Sinne von Abs. 3, Markt- und Bauschutt, Fahrzeugteile (z. B. Auto-, Moped- oder Motorradteile), in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen).</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.</p>	<p>§ 3 (6) Begriffsbestimmungen</p> <p>Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere <u>Gegenstände, die bei einem Umzug üblicherweise mitgenommen werden</u>, wie zum Beispiel Möbel, Matratzen, Teppiche, <u>Waschbecken und Zäune</u>. <u>Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht:</u> Restabfälle im Sinne von Absatz 3, in Säcken verpackter Abfall, Markt- und Bauschutt, <u>Bau- und Abbruchholz, Gartenhütten</u>, Fahrzeugteile (zum Beispiel Auto-, Moped- oder Motorradteile), oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen). <u>Darüber hinaus zählen Gegenstände, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie zum Beispiel Fenster, Türen und Zargen, ebenfalls nicht zum Sperrmüll.</u></p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.</p>
<p>§ 3 (7) Begriffsbestimmungen</p> <p>Zu Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte gehören Elektrogroßgeräte (z. B. Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), Fahrräder und Badewannen aus Metall. Nicht umfasst sind insbesondere Fahrzeugteile (z. B. Auto-, Moped- oder Motorradteile), Heizungsanlagen und Garagentore.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören.</p>	<p>§ 3 (7) Begriffsbestimmungen</p> <p>Zu Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte gehören Elektrogroßgeräte (zum Beispiel Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), <u>Kinderwagen, Roller und</u> Fahrräder. <u>und Badewannen aus Metall.</u> Nicht umfasst sind insbesondere Fahrzeugteile (zum Beispiel Auto-, Moped- oder Motorradteile), Heizungsanlagen und Garagentore.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören.</p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag
<p>§ 8 (2) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 der VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.</p> <p>Werden durch Eigenkompostierung von Bio- und Grünabfällen auf dem gleichen Grundstück oder durch getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in einem Bioabfallsammelbehälter Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen auf Antrag gesenkt werden. Eigenkompostierung wird dabei nur anerkannt, wenn durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass auf demselben Grundstück eine Fläche zur Verfügung steht, auf der der entstehende Kompost auch verwertet werden kann. Als erforderlich wird dabei eine Fläche von mindestens 50 Quadratmeter pro Person angesehen. Die Nutzung eines Bioabfallsammelbehälters wird nur anerkannt, wenn mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche an Bioabfallsammelvolumen vorgehalten wird.</p> <p>Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für private Haushalte kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.</p>	<p>§ 8 (2) Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen</p> <p>Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.</p> <p>Werden <u>auf dem gleichen Grundstück</u> durch Eigenkompostierung <u>von Bio- und Grünabfällen</u> oder <u>in einem Bioabfallsammelbehälter durch getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in einem Bioabfallsammelbehälter getrennt gesammelt und dadurch</u> Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen auf Antrag gesenkt werden. Eigenkompostierung wird dabei nur anerkannt, wenn durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass auf demselben Grundstück eine Fläche zur Verfügung steht, auf der der entstehende Kompost auch verwertet werden kann. Als erforderlich wird dabei eine Fläche von mindestens 50 Quadratmeter pro Person angesehen. Die Nutzung eines Bioabfallsammelbehälters wird nur anerkannt, wenn mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche an Bioabfallsammelvolumen vorgehalten wird.</p> <p>Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für private Haushalte kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.</p>
<p>§ 9 (4) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton</p> <p>---</p>	<p>§ 9 (4) Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton</p> <p><u>Die Stadt stellt in einzelnen Stadtteilen für die Erfassung von Papier, Pappe und Karton ausschließlich Papiersammelbehälter im Holsystem zur Verfügung. Haushalte dieser Stadtteile können alle im Stadtgebiet sowie auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammel-</u></p>

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Bisherige Regelung		Änderungsvorschlag	
		<u>container (Bringsystem) nutzen.</u>	
Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid		Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid	
Abfallart	Entsorgungssystem	Abfallart	Entsorgungssystem
Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren	<ul style="list-style-type: none"> • sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüllsammlung bzw. Sammlung von Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräten anzumelden (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem) 	Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte <u>einschl. Elektrogroßgeräte mit mindestens einer Kantenlänge von 50 cm</u> wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren	<ul style="list-style-type: none"> • sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüllsammlung beziehungsweise Sammlung von Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräten anzumelden (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)